

**OTIF/RID/RC/2024/10**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/10)

18. Dezember 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Beförderungspapier für gefährliche Güter: 5.4.1.1.3.1 Sondervorschriften für Abfälle – technische Benennung**

#### **Antrag Finnlands**

---

#### **I. Einleitung**

1. Gemäß Absatz 3.1.2.8.1 RID/ADR sind Gattungseintragungen und "nicht anderweitig genannte" Eintragungen, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 274 zugeordnet sind, durch die technische Benennung des Gutes zu ergänzen. Die technischen Benennungen sind unmittelbar nach der offiziellen Benennung für die Beförderung in Klammern anzugeben.

Bei Abfällen ist gemäß Absatz 5.4.1.1.3.1 zusätzlich das Wort "ABFALL" hinzuzufügen.

Zum Beispiel: "UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II (ADR:), (D/E)".

2. Da der letzte Satz des Absatzes 5.4.1.1.3.1 ein getrennter Unterabsatz ist, wird der Eindruck erweckt, dass die technische Benennung für Abfälle nicht hinzugefügt werden muss.

Der letzte Unterabsatz lautet wie folgt: "Die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt werden."

3. Der letzte Satz wurde jedoch im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Unterabsatz hinzugefügt. Die Absicht war, eine Freistellung nur für Abfälle mit unbekannter Zusammensetzung zu gewähren, die gemäß Absatz 2.1.3.5.5 zuzuordnen sind.

Dieser letzte Satz wurde in das RID/ADR 2009 aufgenommen und die entsprechende Änderung wurde von der Gemeinsamen Tagung im März 2007 (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 und Add.2) auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.21 (Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Beförderung gefährlicher Abfälle") angenommen.

## II. Antrag

4. Da der letzte Satz des Absatzes 5.4.1.1.3.1 nur Abfälle mit unbekannter Zusammensetzung freistellen soll, sollte der letzte Satz wie folgt lauten:

"Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 muss die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung nicht hinzugefügt werden."

5. Der Absatz 5.4.1.1.3.1 würde wie folgt lauten (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

**"5.4.1.1.3.1** Wenn Abfälle (ausgenommen radioaktive Abfälle), die gefährliche Güter enthalten, befördert werden, ist der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck «ABFALL» voranzustellen, sofern dieser Ausdruck nicht bereits Bestandteil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist, z. B.

- «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II (ADR:), (D/E)» oder
- «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II (ADR:), (D/E)» oder
- «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II (ADR:), (D/E)» oder
- «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II (ADR:), (D/E)».

Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) (ADR:) und k) vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:

«ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5» (z. B. «UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II (ADR:), (E), ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5»).

Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 muss die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung ~~muss~~ nicht hinzugefügt werden."

## III. Begründung

6. Ziel dieses Dokuments ist es, die Zielsetzung der Entscheidung vom März 2007 wiederzugeben und die Anwendung der Vorschrift in Absatz 5.4.1.1.3.1 klarzustellen.